

## Schulung zur „Befähigten Person“

# Leitern und Tritte

nach DGUV Information 208-016 (frühere  
Bezeichnung BGI / GUV-I 694)  
TRBS 2121-2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

# Fahrgerüste

nach DGUV Information 201-011 (frühere  
Bezeichnung BGI 663 / GUV-I 663)  
TRBS 2121-1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Autor:

**Dipl.-Ing. Uwe Holicka**

Von der IHK Limburg öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger  
für Steiggeräte

Schulstr. 19 65554 Limburg

Tel.: 0 64 33 / 94 75 13

Fax: 0 64 33 / 94 75 14

E-Mail: Uwe@Holicka.com

www.Holicka.com

Seminare • Unfallgutachten • Schadensfallbearbeitung • Beratung  
Prüfung von Leitern / Fahrgerüsten / Fallschutz nach BetrSichV

## **Schulung „Leitern und Tritte“**

### Gliederung

1. Einleitung / Sicherheitstechnische Hintergründe
2. Rechtsgrundlagen für Betriebe
3. Normen und Vorschriften für Leitern und Tritte
4. Leiterbauarten
5. Die Norm DIN EN 131“Leitern“
6. Sicherheitsgerechter Umgang mit Leitern / Bestimmungsgemäßer

#### Gebrauch

7. Umgang mit schadhaften Leitern
8. Prüfung von Leitern im Betrieb
9. Reparatur von Leitern

## 1. Einleitung

Die Leiter – ein harmlos klingendes, aber dennoch gefährliches Arbeitsmittel!

Ca. 24 000 Unfälle pro Jahr im gewerblichen Bereich, davon ca. 10 bis 20 tödlich, sprechen eine deutliche Sprache (Quelle: Statistik der DGUV).

Die Hauptunfallursache ist das Abrutschen einer Anlegeleiter von der Wand, weil sie zu flach angelegt war.

Bei der Mehrzahl der Unfälle mit Stehleitern bleibt die Leiter stehen, d.h. der Benutzer stürzt von der Leiter, z.B. weil er sich zu weit hinaus lehnt und das Gleichgewicht verliert.

In ca. 20 % der Fälle war die Leiter bereits vor dem Unfall schadhaft, z.B. haben rutschhemmende Fußkappen gefehlt.

Nur in ca. 3 % aller Unfälle liegt ein Defekt der Leiter, bzw. ein Verschulden des Leiterherstellers vor!

Die größte Zahl der Unfälle (über 70 %) passiert aufgrund des Verhaltens des Nutzers auf der Leiter!

Das bedeutet zwei wichtige Dinge, um Unfälle zu vermeiden:

- Der sichere Umgang mit dem Arbeitsmittel „Leiter“ ist keinesfalls jedem Benutzer geläufig! Unterweisungen sind also notwendig.
- Die Überprüfung der Leitern im Betrieb muss regelmäßig durchgeführt werden!

## 2. Rechtsgrundlagen für Betriebe

Zum Thema „Leitern und Tritte“ in Betrieben gibt es folgende Rechtsgrundlage:

### O Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Betriebssicherheitsverordnung ist die Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht, erlassen erstmals am 27. September 2002. Sie enthält Vorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber und deren Benutzung durch Beschäftigte bei der Arbeit. Die Betriebssicherheitsverordnung ist eine der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz. Diese Verordnung wurde zwischenzeitlich novelliert und seit 1.6.2015 in neuer Version gültig.

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert:

## •Abschnitt 2, §3 (6) Gefährdungsbeurteilung

### **Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen Voraussetzungen für die Prüfer ermitteln und festlegen**

## •Abschnitt 2, § 12 Unterrichtung und Unterweisung

### **Beschäftigte unterweisen, die Arbeitsmittel benutzen, und Beschäftigte, die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durchführen**

## •Abschnitt 2, §14 Prüfung der Arbeitsmittel

### **Durch „Befähigte Personen“**

## •Abschnitt 2, § 14 Aufzeichnungen

### **Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen**

## •Anhang 2 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern

### **Werden in den jeweiligen Abschnitten erläutert**

Frühere mittlerweile wegen der Betriebssicherheitsverordnung zurück gezogene Bestimmungen:

O Unfallverhütungsvorschrift BGV D 36 (Bezeichnung vor 1999: VBG 74) bzw. für Behörden die inhaltlich identische GUV V D36 (Bezeichnung vor 1999: GUV 6.4).

Die BGV D 36 bestand aus zwei Teilen, der eigentlichen Unfallverhütungsvorschrift und den sogenannten „Durchführungsanweisungen“. Sie enthielt Bestimmungen für Bau und Ausrüstung von Leitern, deren Benutzung und Prüfung im Betrieb.

Mit Erscheinen der BetrSichV gab es mit der UVV eine nationale Doppelregelung, was nach EU-Recht nicht erlaubt ist. Zur Konkretisierung der Anforderungen der BetrSichV wurden aus der UVV im staatlichen Arbeitsschutzrecht die TRBS 2121-2 und von den Unfallversicherungsträgern die in 2007 erschienene BGI 694 / GUV-I 694 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ entwickelt. Nach Erscheinen dieser wurde die UVV im Laufe der Zeit bei allen BG´en und Unfallkassen zurückgezogen. In der Transferliste der DGUV von Mai 2014 ist sie als „aus dem Regelwerk entnommen“ aufgeführt. Laut dieser Transferliste wurde die Bezeichnung der BGI 694 geändert in „DGUV Information 208-016“ und die GUV-I 694 heißt seitdem „DGUV Information 208-017“. Inhaltlich hat sich nichts geändert. Daher wurde etwas später auch die DGUV Information 208-017 gestrichen, da inhaltlich identisch mit DGUV Information 208-016.

Bau und Ausrüstung von Leitern ist ein Fall für die Normung, seit 1993 gibt es eine europäische Norm für Leitern, die DIN EN 131. Normen konkretisieren sicherheitstechnische Maßstäbe für die Herstellung von Leitern. Die Normen sind in erster Linie für Hersteller von Leitern gedacht. Vorgaben für die Benutzung findet man darin nicht.

## O Rechtsgrundlagen für Hersteller

Leitern sind technische Arbeitsmittel im Sinne des deutschen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG, Dez 2011). Dieses Gesetz ist die deutsche Umsetzung der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie RL2001/95EG.

(frühere Ausgaben: „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG, 2004)“ davor „Gerätesicherheitsgesetz“ (1968)).

Danach darf ein Hersteller nur „sichere Produkte“ auf den Markt bringen (§3), die den Benutzer bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt sicher ist, können Normen oder andere technische Spezifikationen herangezogen werden (§5).

Ob eine Norm hierzu geeignet ist, entscheidet der „Ausschuss für Produktsicherheit“, kurz AfPS genannt (näheres hierzu findet man auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA [www.baua.de](http://www.baua.de) ). Geeignete Normen werden dann in einer Liste veröffentlicht (ebenfalls auf der Homepage der BAuA zu finden).

Vermutungswirkung: Hält der Hersteller die gelistete Norm zu seinem Produkt ein, darf vermutet werden, dass das Produkt den Anforderungen des ProdSG genügt. Deshalb wird der Hersteller sich an die Norm halten, obwohl Normen vom Grundsatz her immer freiwillig sind, niemand muss bei seinem Produkt die zutreffende Norm einhalten.

Anders herum heißt das, wenn ein Hersteller von den Anforderungen der Norm negativ abweicht und es passiert ein Unfall mit der Leiter, tritt sofort die Produkthaftung des Herstellers ein. Ein solches Produkt darf laut ProdSG gar nicht verkauft werden.

### 3. Normen und Vorschriften für Leitern und Tritte

Norm / Vorschrift	Datum	Titel	Bemerkung
DIN EN 131-1	2016-02	Leitern; Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße	
DIN EN 131-2	2017-04	Leitern; Anforderungen, Prüfungen	
DIN EN 131-3	07.08	Leitern; Benutzerinformationen	Z.Zt. in Überarbeitung
DIN EN 131-4	07.08	Gelenkleitern	z.Zt. in Überarbeitung
DIN EN 131-5	????	Zubehör für Leitern	Z.Zt. ruhen die Arbeiten (2017)
DIN EN 131-6	2015-05	Teleskopleitern	z.Zt. in Überarbeitung
DIN EN 131-7	2013-09	Mobile Podestleitern	
DIN EN 131-8	??	Leitern mit separater Plattform	Arbeiten ruhen z.Zt.
DIN EN 1147	2010-10	Tragbare Leitern bei der Feuerwehr	Feuerwehr
DIN 3620	04.87 (02.78)	Steigleitern für Kleinbauwerke der Wasserversorgung	Ersetzt durch DIN EN 14396
DIN 4567	08.98 (03.86)	Leitern; Bemessungsgrundlagen für Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch	Z.Zt. Überarbeitung (2017), Aufteilung in mehrere Teile geplant: Obstbaumleitern, Glasreinigerleitern, Bauleitern, Dachdeckerauflegeleitern
DIN 4569	07.97 (01.96)	Tritte; Begriffe, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfung	In 2004 ersetzt durch DIN EN14183
DIN 4570	09.98	Bewegliche Bodentreppen; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung	Ersetzt durch DIN EN 14975
DIN 7930	04.87	Schwimmsportgeräte; Beckenleitern und Griffbögen; Maße, Anforderungen und Prüfung	Ersetzt durch DIN EN 13451-2
DIN EN 12951	2005-02	Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen - Fest installierte Dachleitern - Produkthanforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12951:2004	Teilweise Ersatz für DIN 18160- 5, allerdings mobile Dachleitern nicht enthalten
DIN EN 13101	2003-04	Steigeisen für Steigeisengänge in Schächten; Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung	Z.Zt. in Überarbeitung 2017
DIN EN 13451-2	07.01	Schwimmbadgeräte; Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen	Vorgänger war DIN 7930
DIN 14094-1	2017 (04.91) (05.89)	Feuerwehrwesen; Notleiteranlagen	
DIN 14094-2	2017	Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern	
DIN EN 14183	2004-03	Tritte	Wird 2017 überarbeitet
DIN EN 14396	04.04	Ortsfeste Steigleitern für Schächte	Ersetzt u.a. DIN 3620; 2017: in Überarbeitung befindlich
DIN EN 14975	2006	Bewegliche Bodentreppen	Ersetzt DIN 4570
DIN 14701T1	04.89	Hubrettungsfahrzeuge; Zweck, Begriffe, Sicherheitseinrichtungen, Anforderungen	Feuerwehr zurückgezogen
DIN 14701T2	04.89	Hubrettungsfahrzeuge; Drehleitern mit maschinellm Antrieb	Feuerwehr zurückgezogen
DIN 14702	04.85	Drehleiter DL 16-4, mit Handantrieb	Feuerwehr
DIN 14703	04.85	Anhängeleiter AL 16-4	Feuerwehr zurückgezogen

DIN 14710-1	09.88	Hakenleiter aus Holz mit abklappbarem Haken	Jetzt EN 1147
DIN V14710-3	02.93	Hakenleiter aus Leichtmetall mit abklappbarem Haken	Jetzt EN 1147
DIN 14711-1	08.88	Steckleiter aus Holz	Jetzt EN 1147
DIN 14711-2	08.88	Steckleiter aus Leichtmetall	Jetzt EN 1147
DIN 14711-3	04.91	Steckleiter; Steckkastensprossen und Einsteckteile	Jetzt EN 1147
DIN 14713	07.73	Klappleiter	Jetzt EN 1147 Vorläufer: DIN 14715 von 12.42
DIN 14715-1	02.71	Dreiteilige Schiebeleiter aus Holz	Jetzt EN 1147
DIN 14715-2	10.90	Dreiteilige Schiebeleiter aus Leichtmetall	Jetzt EN 1147
DIN CEN/TS 16665	2014-07	Prüfung der Dauerhaltbarkeit von Stehleitern	Wurde in EN 131-2 von 2017 integriert
DIN 18160-5	05.08	Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornstiefegerarbeiten – Anforderungen, Planung und Ausrüstung	Teilweise ersetzt durch DIN EN 12951
DIN 18799-1	2009-05	Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen	Z.Zt. in Überarbeitung 2017
DIN 18799-2	2009-05	Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 2: Steigleitern mit Mittelholmen, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen	Auch Ersatz für Teil 3, dieser wurde integriert; wird 2018 überarbeitet
DIN 18799-3	1999-08	Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 3: Steigleitern für Schornsteine, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen	Nur für Schornsteine, seit 2010 ungültig in Teil 2 aufgegangen
DIN 24532	05.81	Senkrechte ortsfeste Leitern aus Stahl Für Einsatz in Hütten- und Walzwerken, Bergbau, chemische Industrie „schwere Ausführung“	Ersetzt durch DIN EN ISO 14122-4
DIN 28017-3	2012	Kolonnen und sonstige Apparate; Steigleitern	Chemische Industrie, Raffinerien
DIN 32770		Sicherheitsgeschirre; Steigschutzeinrichtungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung	Ersetzt durch DIN EN 353-1
DIN EN 50308	2004	Windenergieanlagen	Neue Version in 2014 zunächst abgelehnt in CEN Umfrage, Satus unklar 2017
DIN EN 50528	2011-04	Isolierende Leitern für Arbeiten an oder in der Nähe von Niederspannungsanlagen	
DIN 68361	07.96	Obstbaumleitern aus Holz ; Maße, Anforderungen und Prüfung	Wird demnächst Teil von DIN 4567
DIN 68362	06.95	Holz für Leitern, Gütebedingungen	Wird demnächst Teil von DIN 4567
DIN 68363	07.96	Obstbaumleitern aus Aluminium; Maße, Anforderungen und Prüfung	Wird demnächst Teil von DIN 4567
DIN 83200	2009-07	Leitern auf Schiffen; Übersicht, Einbau	Frühere Ausgabe 02.76
DIN 83201		Leichte Raumleitern (für Binnenschiffe)	zurückgezogen
DIN 83202-1	2009-07	Steigleitern auf Schiffen, leichte Bauart	Frühere Ausgabe 01.79
DIN 83202-2	02.79	Steigleitern auf Schiffen, mittelschwere Bauart	
DIN 83202-3	02.79	Steigleitern auf Schiffen, schwere Bauart	
DIN 83202-4	2009-07	Teil 4: Halter	
DIN 83202-5	2009-07	Teil 5: Steigleitern mit Sprossen aus Lochblech	

DIN 83203		Sprossen aus Vierkantstahl an Wänden und Masten auf Schiffen	zurückgezogen
DIN 83211		Lotsenleitern	zurückgezogen
DIN 83224	11.93	Ruhepodeste an Leitern auf Schiffen	
DIN 83225	2007-09	Haltebügel an Leitern auf Schiffen	
DIN V 8418		Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung	Zurückgezogen, jetzt in DIN EN 131-3
DIN EN ISO 14122-1 Beiblatt A1 von 2010-12	2016	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zugangs zwischen zwei Ebenen	
DIN EN ISO 14122-2 Beiblatt A1 von 2010-12	2016	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege	
DIN EN ISO 14122-3 Beiblatt A1 von 2010-12	2016	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer	
DIN EN ISO 14122-4	2016	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 4: Ortsfeste Steigleitern	
DIN EN ISO 61478	2002-10	Arbeiten unter Spannung - Leitern aus isolierenden Werkstoffen	
FTZ 874 AB1	05.90	Ausstattungsgeräte; Waagen und Gewichte; , Schränke, Sitze, Tische, Tritte, Leitern	Gibt es nicht mehr 2011
FTZ 874 737 PV1	09.74	Kabelschachtleitern aus Metall; Prüfvorschriften	Gibt es nicht mehr 2011
FTZ TL 7110-3001	07.86	Technische Lieferbedingungen; Hocker für den Fernmeldedienst, aus Stahlrohr, höhenverstellbar, mit rundem Holzstuhlsitz	Gibt es nicht mehr 2011
FTZ TL 7110-3002	11.86	Technische Lieferbedingungen; Stufensteigleitern aus Holz, zweiseitig besteigbar; Kennbuchstabe „P“	Gibt es nicht mehr 2011
GUV 26.4	1972	Leitern und Tritte (Merkregeln für die Beschaffung)	Gibt es nicht mehr - 2011
ZH 1/157	04.81	Prüfbuch für mechanische Leitern	Keine neue Bez. seit 1999
ZH 1/407	10.86	Dachdecker-Auflegeleitern	Keine neue Bez., in BGR 203 integriert
ZH 1/465	05.76	Merkblatt: Mechanische Leitern	Keine neue Bez. seit 1999
ZH 1/515	1974-10	Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen	Keine neue Bez. seit 1999, 2014 aus dem DGUV Regelwerk entnommen
BGI 521	2005	Merkheft – Leitern sicher benutzen	Alte Bez. ZH 1/23
BGI 605	2008-09	Lagerbühnen und andere hochgelegene Arbeitsplätze	2014 aus dem DGUV Regelwerk entnommen
BGI 607 GUV-I 607	2001	Merkblatt: Steigleitern	Frühere Bez.: ZH1/266 bzw. GUV 26.4.3
BGI 637 DGUV Information 208-011 GUV-I 637 DGUV Information 208-012	2004-10	Merkblatt: Podestleitern	Frühere Bez.: ZH1/367; 2013 ersetzt durch EN 131-7
BGI 638 DGUV Information 208-013	1998	Merkblatt: Seilleitern	Frühere Bez.: ZH1/368

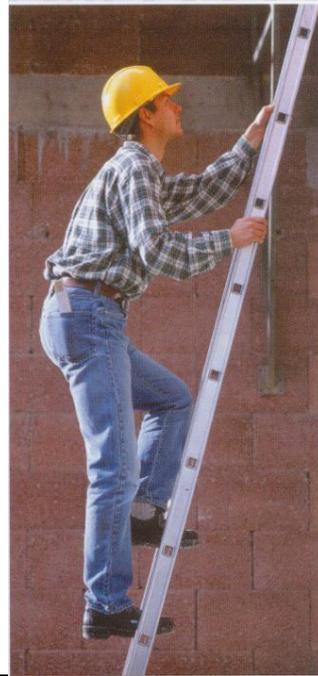
BGI 651 GUV-I 651	2003-02	Merkblatt: Mehrzweckleitern	Frühere Bez.: ZH 1/423 bzw. GUV 26.4.2
BGI 694 / GUV-I 694 DGUV Information 208- 016 / 017	2007-11	Handlungsanleitung Leitern und Tritte	Ersatz für BGV D36 / GUV-V D36
BGI 757 DGUV Information 203- 014 GUV-I 757 DGUV Information 203- 015	2003-	Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Oberleitungsanlagen	Frühere Bez.: ZH 1/82
BGI 769 DGUV Information 203- 019 GUV-I 769 DGUV Information 203- 020	2000-05	Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Fahrleitungsanlagen	Frühere Bez.: ZH 1/277
BGI 5148 DGUV Information 203- 047	2011-01	Schutz gegen Absturz beim Bau von elektrischen Freileitungen	Ersatz für BGR 148 bzw. ZH 1/294
BGI / GUV-I 5189 DGUV Information 208- 032	2013	Steigleitern	
BGI 8545 GUV-I 8545	2004	Merkblatt Anlegeleitern	GUV26.4.1
BGI 8623 GUV-I 8623	2003	Merkblatt Tritte	War GUV 26.3
BGI 8683 GUV-I 8683 DGUV Information 203- 058	2010-10	Schutz gegen Absturz bei Arbeiten an elektrischen Anlagen auf Dächern	
BGR 113 DGUV Regel 101-002	1996	Treppen bei Bauarbeiten	Frühere Bez.: ZH1/45
BGR 140 DGUV Regel 103-005	1999-10	Steigbolzen und Steigbolzengänge	Frühere Bez.: ZH 1/234
BGR 148	1998-07	Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen	Ersetzt durch BGI 5148!
BGR 177 DGUV Regel 103-007 GUV-R 177 DGUV Regel 103-008	04.06	Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge	Frühere Bez.: ZH 1/542
BGR 198 GUV-R 198 DGUV Regel 112-198	2011-03	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz	Frühere Bez.: ZH 1/709 Frühere Ausgabe: 2004-10
BGR 199	2004-04	Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen	Frühere Bez.: ZH 1/710

DGUV Regel 112-199		zum Halten und Retten)	
BGR 203 DGUV Regel 101-016	2000-04	Dacharbeiten	Frühere Bez.: ZH 1/355
BGR 500 DGUV Regel 100-500 GUV-R 500 DGUV Regel 100-501	2006-03	Betreiben von Arbeitsmitteln	Enthält u.a. VBG112 Silos
BGV A1 DGUV Vorschrift 1	2012	Allgemeine Vorschriften	Frühere Bez.: VBG 1
BGV C12	2002-04	Silos	§14, Abs. 4 Frühere Bez.: VBG112
BGV C21 DGUV Vorschrift 36 GUV-V C21 DGUV Vorschrift 37	2001-04	Hafenarbeit Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen	§39, Abs. 4 Frühere Bez.: VBG 75
BGV C22 DGUV Vorschrift 38 GUV-V C22 DGUV Vorschrift 39	2003	Bauarbeiten	§7 (4,5) Frühere Bez.: VBG 37
BGV C53 GUV-V C53 DGUV Vorschrift 49	1997-01	Feuerwehren	Frühere Bez.: GUV 7.13
BGV D8 DGUV Vorschrift 55 GUV-V D8 DGUV Vorschrift 56	1997	Winden, Hub- und Zuggeräte	Frühere Bez.: VBG 8
BGV D29 DGUV Vorschrift 70 GUV-V D29 DGUV Vorschrift 71	1997 Ausgabe 2007	UVV Fahrzeuge	Frühere Bez.: VBG 12
BGV D31 DGUV Vorschrift 71	1998/ DA 2006	Seilschwebbahnen und Schlepplifte	Frühere Bez.: VBG 11c
BGV D36 GUV-V D36	10.92/01 .97	Leitern und Tritte, BG-Vorschrift	Frühere Bez.: VBG 74, ersetzt durch BGI 694; 2014 aus DGUV Regelwerk entnommen
GUV-G 9102 DGUV Grundsatz 305-002	2013-09	Feuerwehrgeräteprüfordnung	Frühere Bez.: GUV 67.13
ASR A1.8	2013	Arbeitsstättenrichtlinie Verkehrswege →Steigeisengänge und Steigleitern	Frühere ASR 20

## 4. Leiterbauarten

### 4.1 Anlegeleiter

- Leiter, die zur Benutzung angelegt wird
- Einteilige Anlegeleitern
- Zwei- oder dreiteilige Anlegeleitern, Schiebeleitern, Schiebeleitern mit Seilzug, zwei- und dreiteilig
- DIN EN 131
- Ab Jan 2018 müssen neue Anlegeleitern über 3 m Länge ab Werk eine Quertraverse haben
- Nachrüstung alter Leitern nicht zwingend notwendig! → hängt von jeweiliger Gefährdungsbeurteilung ab!



### 4.2 Stehleiter

- Zweischenkige, freistehende Leiter
- Ausführung als Sprossen- oder Stufenleiter
- Bockleiter = beidseitig besteigbar, zwei besteigbare Schenkel
- Haushaltsleiter = Stufenstehleiter mit Plattform und Haltebügel
- DIN EN 131



### 4.3 Mehrzweckleiter

- Steh- oder Anlegeleiter, die zur jeweils anderen Leiterbauart umgerüstet werden kann
- Am bekanntesten sind die 3-teiligen Mehrzweckleitern, auch Vielzweckleiter genannt, welche als Anlegeleiter, Stehleiter und als Stehleiter in umgedrehter Y-Stellung, d.h. mit aufgesetztem 3. Leiterteil aufgestellt werden können
- DIN EN 131



### 4.4 Podestleiter

- Ein- oder beidseitig besteigbare Stehleiter mit einer umwehrten Plattform (=Podest)
- Merkblatt der BG : BGI 637 (neue Bezeichnung DGUV Information 208-011) wird in Zukunft zurückgezogen, weil
- seit 2013: DIN EN131-7
- Erhöhte Standsicherheit gegenüber Haushaltsleitern mit Plattform
- Nur für ebenen Untergrund geeignet



### 4.5 Hängeleiter

- Leitern, die zu ihrer Benutzung an- oder eingehängt wird, ohne am Boden zu stehen
- Einsatzgebiet: Freileitungsbau
- DIN EN 131



### 4.6 Mechanische Leiter

- Fahrbare, freistehende Schiebeleiter mit oder ohne Arbeitskorb, die handbetrieben, mittels Winden, aufgerichtet und ausgeschoben wird
- Merkblatt der BG : ZH 1/465 (nicht mehr erhältlich)
- Für mechanische Leitern musste ein Prüfbuch geführt werden, von der BG : ZH 1/157 (nicht mehr erhältlich)
- Mechanische Leitern sind bis 22 m Höhe erlaubt!
- Sind heute weitgehend ersetzt worden durch Hubsteiger



### 4.7 Mastleiter

- Leiter, die zur Benutzung senkrecht oder nahezu senkrecht am Mast befestigt wird (zeitweilig)
- Höhe bis 26 m
- Auslegung gemäß den Anforderungen der DIN 4567 (Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch)



### 4.9 Bauleiter

- Anlegeleiter mit Holmen aus Fichtenstangen sowie eingelassenen und genagelten Vierkantsprossen
- Anforderungen an das Holz findet man in DIN 68362
- Sprossenabstand maximal 280 mm
- demnächst DIN 4567-3

# Bau-Leitern

- Holme und Sprossen aus gesundem, möglichst trockenem Holz
- Sprossenabstand höchstens 280 mm
- Keines dickeren Ansatzes
- Schräglatte Holme und Sprossen nicht beiseite – sondern einstecken
- Leitern stattdessen aufstellen und befestigen
- Leitern gegen Anfahren sichern

Die Sprossen sind in jedem Holm in einem etwa 2 cm tiefen Versatz um je 2 Drahtstähle von mindestens 12 mm Länge zu befestigen.

Regelmaße	
Holzmaßangaben:	
Leiterringe	Holmdurchmesser in Leiterrinne
mm	mm
4,00	65
6,00	75
8,00	75
10,00	85

Sprossenmaßangaben:	
Leiterrinne	Sprossengröße
mm	mm
450	2800
320	1800
350	1600

IHRE BERUFGENOSSENSCHAFT

#### 4.10 Glasreinigerleiter

- Spitz zulaufende, einteilige oder zusammengesetzte Anlegeleiter
- Für eine Belastung von nur 80 kg auszulegen! Namhafte Hersteller überbieten diesen Wert, z.B. 100, 120 oder gar 150 kg.
- Bemessung nach DIN 4567 z.Zt. in Überarbeitung, wird DIN 4567-1
- Erlaubt bis zu einer max. Standhöhe von 7 m über der Aufstellfläche (Achtung: BG BAU will auf 5 m senken)



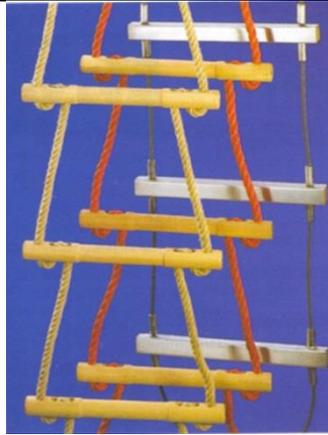
#### 4.11 Tritte

- Ortsveränderliche Aufstiege bis 1m Höhe, deren tragende Schenkel in Gebrauchsstellung zug- und druckfest miteinander verbunden sind und deren oberste Fläche zum Betreten vorgesehen ist.
- Ausführungen sind z.B. Klapptritte 2- und 3-stufig, Tritthocker mit Sitzfläche, Rolltritte (sog. „Elefantenfüße“), Leitertritte, Treppentritte
- Für Tritte gibt es eine eigene Norm, die DIN EN 14183
- Beidseitig besteigbare Stufenleitern bis 1 m Höhe sind keine Tritte, weil ihre Schenkel nicht druckfest ausgesteift und ihre obersten Stufen nicht zum Betreten vorgesehen sind



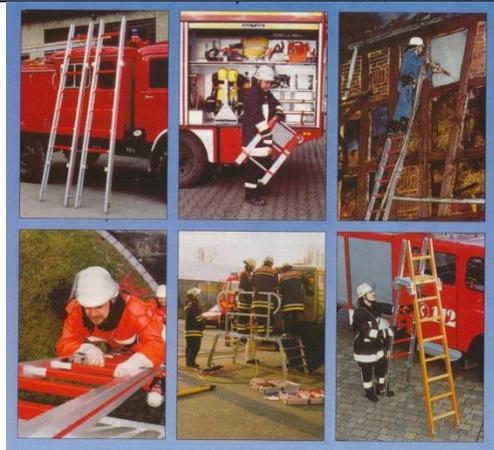
#### 4.12 Seilleiter

- Für Seilleitern und Strickleitern gibt es eine Vorschrift der BG:DGUV Information 208-013 (frühere Bezeichnung BGI 638)
- Einsatz vorwiegend als Notleitern oder in Silos



#### 4.13 Feuerwehrleitern

- Fallen nicht unter die EN 131, es gibt viele eigene Normen für die speziellen Leitern der Feuerwehr (siehe Tabelle in Kap. 3). Wichtigste Norm: EN 1147
- Überprüfung der Feuerwehrleitern ist im DGUV Grundsatz 305-002 (ex GUV G-9102) geregelt
- Prüfung beinhaltet auch Belastungsprüfungen



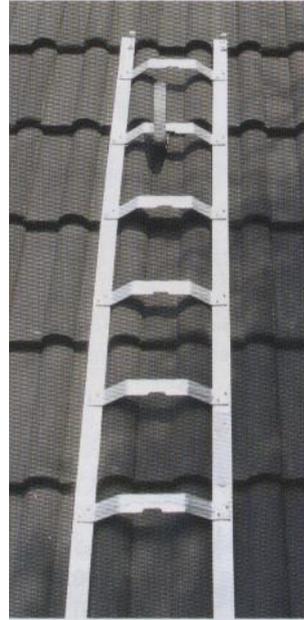
#### 4.14 Dachleitern

- Leitern, die permanent auf dem Dach liegen, als Zugang für den Schornsteinfeger (in Süddeutschland verbreitet)
- Bau nach DIN EN 12951 (früher DIN 18160-5)
- Unzulässig als Anlegeleiter



#### 4.15 Dachdeckerauflegeleitern

- Leitern für zeitweilige Arbeiten auf Dächern, werden in Dachhaken eingehängt
- Regelungen in DGUV Information 201-064 (früher DGUV Regel 101-016, davor BGR 203)
- Unzulässig als Anlegeleiter
- Soll in DIN 4567 integriert werden



#### 4.16 Obstbaumleitern

- DIN 68361 bzw. 68363
- Nur für Obstbäume zu verwenden, nicht für andere Baumpflegearbeiten erlaubt
- Mit Leiterspitzen ausgerüstet
- Zur Zeit Norm in Entwicklung: DIN 4567-2



#### 4.17

## **5. Die europäische Norm EN 131 für Leitern**

Die Norm ist für Hersteller von Leitern gedacht, über die Anwendung findet sich dort nichts.

Die 1993 erstmals erschienene europäische Norm „EN 131“ ist eine europäische Norm für Leitern, welche aber in großen Teilen identisch ist mit der vorher in Deutschland gültigen DIN 4568.

Die EN 131 besteht momentan aus folgenden Teilen:

Teil 1: Benennungen Bauarten Funktionsmaße

Teil 2: Anforderungen Prüfung Kennzeichnung

Teil 3: Benutzerinformationen

Teil 4: Gelenkleitern

Teil 5: Zubehör (Arbeit ruht)

Teil 6: Teleskopleitern

Teil 7: Podestleitern

Teil 8: Leitern mit separater Plattform (kleine Leitergerüste bis 1 m Standhöhe)  
(Arbeit ruht)

Die Norm gilt für tragbare Leitern. Sie gilt nicht für Spezialleitern für den besonderen beruflichen Gebrauch, wie Feuerwehroleitern, Dach- und fahrbare Leitern.

Alle Leitern sind für eine ruhende, lotrechte Höchstbelastung in Gebrauchslage durch eine Masse (Gewicht) von 150 kg bestimmt.
--

Leitern dürfen pro besteigbarem Leiterschenkel nur von einer Person benutzt werden.
---

## Historie Leiternormen

Norm	Datum	Titel	Bemerkung
DIN 4566	03.63	Leitern und Tritte aus Metall	
DIN 4565 T2	03.71	Leitern und Tritte aus Holz Sprossenleitern mit Vierkantholmen	Frühere Ausgabe: 02.69
DIN 4565 T3	03.71	Leitern und Tritte aus Holz Sprossenleitern mit Halbrundholmen	Frühere Ausgabe: 02.69
DIN 4565 T1	10.77	Leitern und Tritte aus Holz Stufenleitern und Tritte	Frühere Ausgaben:02.69, 03.71
DIN 4566 T1	03.78	Leitern aus Metall	Entwurf (Gelbdruck)
DIN 4567	05.78	Bemessungsgrundlagen für Leitern	
DIN 4568 T1	11.85	Leitern Begriffe, Bauarten, Funktionsmaße	Mit DIN 4568 T2 Ersatz für DIN 4566 T1/10.77, DIN 4565 T2/03.71, DIN 4565 T3/03.71 und DIN 4566/03.63x Teilweise Ersatz für DIN 4567/05.78
DIN 4568 T2	11.85	Leitern Anforderungen, Prüfung	Mindestwanddicke von 1,2 mm für Aluminium eingeführt
DIN 4567	03.86	Bemessungsgrundlagen für Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch	Mit DIN 4568 T1 /11.85 und DIN 4568 T2 / 11.85 Ersatz für Ausgabe 05.78
DIN 4568 T2	11.88	Leitern Anforderungen, Prüfung	Mindestwanddicken geändert, Gebrauchsanweisung als Anforderung hinzu
DIN 4569	11.88	Tritte Begriffe, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfung	
DIN EN 131 T1	04.93	Leitern Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße	Ersatz für DIN 4568 T1/11.85
DIN EN 131 T2	04.93	Leitern Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	Ersatz für DIN 4568 T2/11.88
DIN 4569	01.96	Tritte	Ersatz für DIN 4569/11.88
DIN 4567	08.98	Bemessungsgrundlagen für Leitern für den besonderen beruflichen Gebrauch	Ersatz für Ausgabe 03.86, inhaltlich (redaktionell) in Einklang mit EN131 gebracht

Die wichtigsten Anforderungen der DIN EN 131 Teil 1 in maßlicher Hinsicht sind im Folgenden kurz dargestellt.

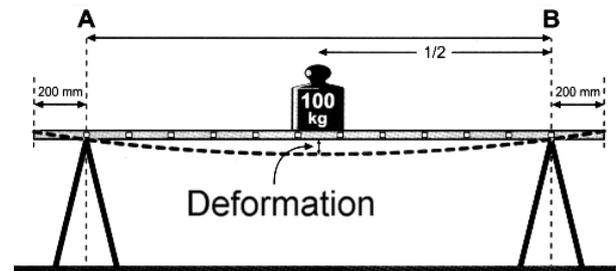
<b>Dimension</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Bemerkung</b>
Innenbreite zwischen den Holmen	Min. 280 mm	Außenbreite min. 340 mm
Sprossenbreite	Min. 20 bis 80mm	
Stufenbreite	Min. 80 mm	
Sprossenabstand	250 bis 300 mm	Durchgesetzt hat sich als quasi Standard ein Maß von 280 mm
Stufenabstand	230 bis 300 mm	
Abstand vom Boden bis zur untersten Sprosse oder Stufe	Minimal halber Sprossenabstand, max. Sprossenabstand + 15 mm	
Höhe des Haltebügels bei Stehleitern	Min. 600 mm	
Mindestwanddicke von Bauteilen aus Aluminium	Min. 1,20 mm	
Mindestwanddicke von Bauteilen aus Stahl	Min. 1,00 mm	
Mindestdurchmesser eines Zugseiles	Min. 8 mm	

Der Teil 2 der EN 131 legt Prüfungen für Leitern fest. Die wichtigsten Prüfungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt, die Nummerierungen der Prüfungen sind analog der EN 131.

Generell sind die Prüfungen so kalkuliert worden, dass man von einer Nutzlast von 150 kg ausgeht. Für dynamische Einflüsse wird ein Sicherheitsfaktor von 1,75 angewendet, woraus sich die verwendete Prüflast von  $1,75 \times 150 \text{ kg} = 262,5 \text{ kg} = 2600 \text{ Newton (N)}$  in Gebrauchsstellung ergibt.

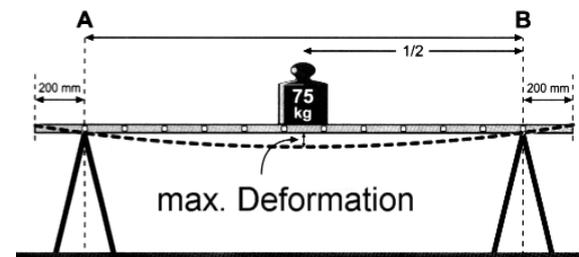
## 4.2 Festigkeitsprüfung der Leiter

**Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** Leiternmitte  
**Vorlast :** 50 kg  
**Prüflast :** früher 100, jetzt 110 kg  
**Zulässiger Wert :** Die bleibende Verformung der Leiter darf maximal 1 ‰ des Abstandes A-B zwischen den Stützpunkten betragen.



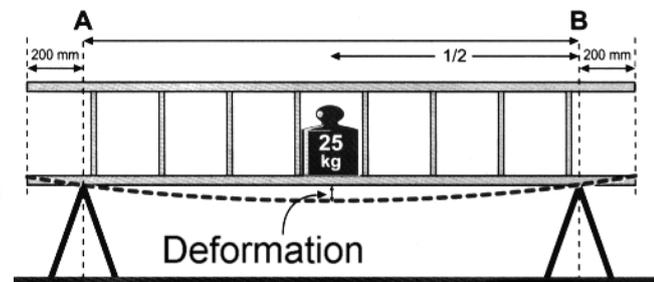
## 4.3 Durchbiegeprüfung der Leiter

**Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** Leiternmitte  
**Vorlast :** 10 kg  
**Prüflast :** 75 kg  
**Zulässiger Wert :** Die maximal zulässige Durchbiegung in Abhängigkeit vom Abstand A-B zwischen den Auflagern betragen :  
 $5 \times AB^2 \times 10^{-6}$  in mm bei Leitern bis 5 m  
 $0,043 \times l - 90$  in mm bei Leitern größer als 5 m und kleiner oder gleich 12 m  
 $0,06 \times l - 294$  in mm bei Leitern größer als 12 m



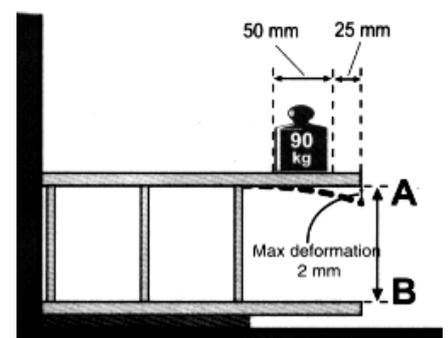
## 4.4 Seitliche Durchbiegeprüfung der Leiter

**Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** Leiternmitte  
**Vorlast :** 10 kg  
**Prüflast :** 25 kg  
**Zulässiger Wert :** Die maximal zulässige Durchbiegung in Abhängigkeit vom Abstand A-B zwischen den Auflagern darf maximal  $0,005 \times AB$  in mm betragen.



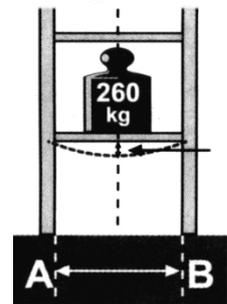
## 4.5 Abknickprüfung der unteren Holmenden

**Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** Auf einen 50 mm breiten Prüfklotz, der 25 mm vom äußeren Ende des oberen Holmes, einschließlich des Fußes aufgebracht wird.  
**Vorlast :** keine  
**Prüflast :** war 90 kg jetzt 110 kg  
**Zulässiger Wert :** Die bleibende Verformung darf 2 mm nicht überschreiten.  
 Weder Brüche noch sichtbare Risse sind zulässig.



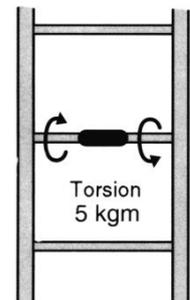
#### 4.6 Durchbiegung der Sprosse / Stufe / Plattform

- Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** lotrecht in die Mitte der schwächsten Stufe bzw. Sprosse.  
**Vorlast :** 20 kg  
**Prüflast :** 260 kg  
**Zulässiger Wert :** Die maximal zulässige bleibende Verformung nach entfernen der Prüflast ist 0,5 % der lichten Weite AB.



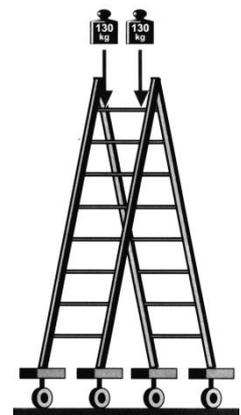
#### 4.7 Verdrehprüfung der Sprosse / Stufe

- Prüfzeit :** 10 x 10 Sekunden  
**Krafteinleitung :** Ein Drehmoment von 5 kg/m wird in die Mitte der Sprosse bzw. der Stufe über eine 100 mm breite Spannvorrichtung aufgebracht und zwar abwechselnd 10 mal im Uhrzeigersinn und 10 mal gegen den Uhrzeigersinn.  
**Vorlast :** keine  
**Prüflast :** 5 kg/m  
**Zulässiger Wert :** Nach der Prüfung darf eine bleibende Verformung maximal  $\pm 1^\circ$  betragen.



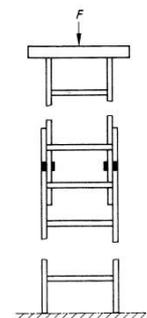
#### 4.8 Prüfung von Spreizsicherungen und Gelenken von Stehleitern

- Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** Eine Prüflast von 260 kg aufgeteilt in zwei Lasten von je 130 kg verteilt auf je 100 mm wird möglichst nahe der Holme auf der obersten Sprosse / Stufe aufgebracht bzw. bei Plattformen auf der Vorder- und Hinterkante  
**Vorlast :** keine  
**Prüflast :** 260 kg  
**Zulässiger Wert :** Es dürfen keine bleibenden Verformungen oder Risse zu erkennen sein.



#### 4.9 Prüfung der Feststellvorrichtungen von Schiebeleitern und Mehrzweckleitern

- Prüfzeit :** 1 Minute  
**Krafteinleitung :** senkrecht auf beiden oberen Holme  
**Vorlast :** keine  
**Prüflast :** 350 kg  
**Zulässiger Wert :** Es dürfen weder an den Feststellvorrichtungen und deren Befestigung noch an den Holmen oder Sprossen eine bleibende Verformung erkennbar sein.



## 5.1 Neuerungen in der Norm ab 01.01.2018

Ab 01.01.2018 ändern sich für die Hersteller von Leitern einige Dinge. Hier die wesentlichen Neuerungen:

### 5.1.1 Anlegeleitern ab 3m Länge

Diese Leitern müssen in Zukunft mit einer Quertraverse am Fußende ausgerüstet werden, wie es z.B. bei zwei- und dreiteiligen Mehrzweckleitern schon immer der Fall war.

**Eine Nachrüstung von Altbestand ist nicht zwingend erforderlich!** Es liegt letztendlich am gewerblichen Verwender, sich gemäß Betriebsicherheitsverordnung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu vergewissern, was ein sicheres Arbeitsmittel für die jeweilige Arbeitsaufgabe ist.

Auch das Vorhandensein von Leitern mit und ohne Traverse in einem Betrieb ist kein Grund, nachzurüsten, denn diese unterschiedlichen Sicherheitsniveaus gab es schon immer und gibt es auch heute noch. Das bloße Vorhandensein von Produkten mit einem höheren Sicherheitsgrad bedeutet nicht automatisch, dass ein Produkt unsicher ist (ProdSG). Wäre das der Fall, müssten die alten Leitern offiziell zurückgerufen werden!

### 5.1.2 Einführung von Leiterklassen

Leitern werden zukünftig in zwei Klassen unterteilt: solche für gewerblichen Gebrauch und welche nur für privaten Gebrauch, die Unterscheidung erfolgt durch ein entsprechendes Piktogramm:



*Leiter nur für privaten Gebrauch geeignet / Leiter für Professionellen Gebrauch*

Leitern für den gewerblichen Gebrauch werden strenger geprüft.

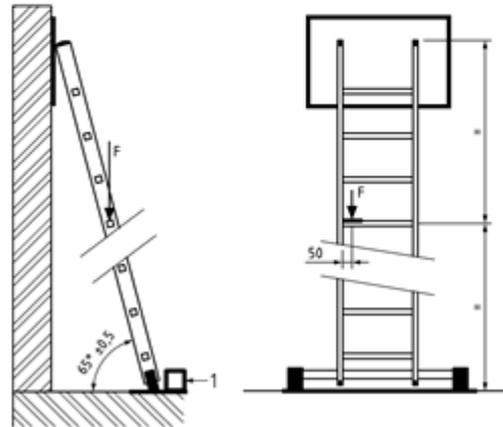
### 5.1.3 Prüfung der Leitern in Gebrauchsstellung

Die Festigkeitsprüfung der Leitern muss in Gebrauchsstellung ausgeführt werden, nicht mehr flach auf Böcken:

## Festigkeitsprüfung ab 2017

$F = 2250 \text{ N}$   
Non-Professional

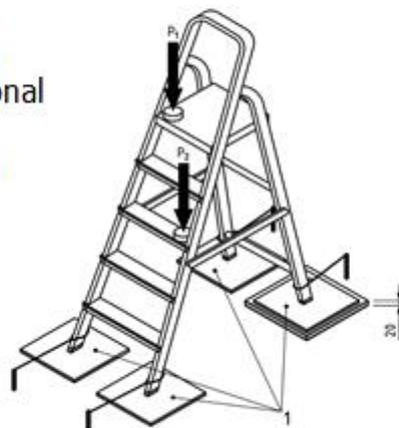
$F = 2750 \text{ N}$   
Professional



### 5.1.4 Prüfung der Dauerhaltbarkeit von Stehleitern

## Dauerbelastungsversuch ab 2017

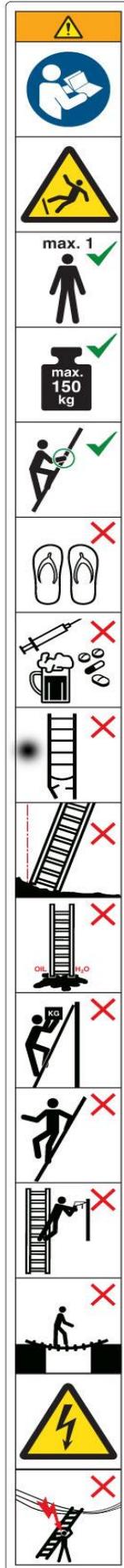
10000 Zyklen  
Non Professional  
bzw.  
50000 Zyklen  
Professional



## **6. Weitere Forderungen an Bau und Ausrüstung**

### **6.1 Betriebsanleitung (Benutzerinformation nach DIN EN 131-3)**

- Für den Benutzer von Leitern muß eine Betriebsanleitung aufgestellt und an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein
- Ausnahmen: Mastleitern und Steigleitern ohne Steigschutz
- Kann in Piktogrammform sein, für jeden Leitertyp speziell:

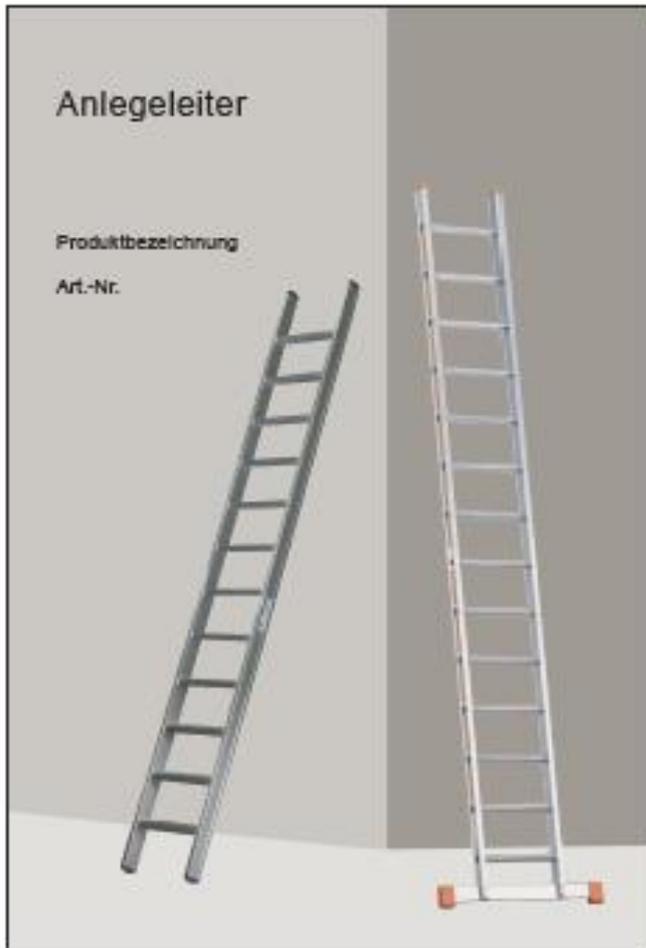


Weiterhin wird eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache jeder

Leiter beigelegt werden (Forderung entstammt dem

Produktsicherheitsgesetz):

#### Gebrauchs- und Bedienungsanleitung



## 6.2 Stufen und Sprossen

6.2.1 Stufen und Sprossen müssen zuverlässig und dauerhaft mit den Wangen oder Holmen verbunden sein

- Schraubverbindungen müssen gegen selbsttätiges Lösen gesichert sein

## 6.3 Besondere Bestimmungen für Anlegeleitern

6.3.1 Sicherheit gegen Abrutschen

- Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen gesichert sein  
z.B. durch geeignete Fußausbildungen je nach Art und Beschaffenheit

der Aufstellfläche, z.B. Stahlspitzen, GummifüÙe  
Gegen Abrutschen des Leiterkopfes z.B. Aufsetz-, Einhak- oder  
Einhängevorrichtungen, Anbinden des Leiterkopfes, Kopfpolster

- Stufenanlegeleitern müssen mit einer Aufsetz-, Einhak- oder Einhängevorrichtung ausgerüstet sein, die zugleich gewährleistet, dass die Stufen waagrecht sind

### 6.3.2 Rolllleitern

- Unbeabsichtigtes Verschieben belasteter Leitern muss selbsttätig verhindert werden, z.B. durch federbelastete Rollen

## 6.4 Besondere Bestimmungen für Stehleitern

### 6.4.1 Standsicherheit

- Stehleitern müssen durch ihre Bauart gegen Umstürzen und Auseinandergleiten gesichert sein -- „konische Bauart“ oder Ausführung mit Quertraverse
- Spreizsicherungen müssen fest mit den Leiterschenkeln verbunden sein
- Oberhalb des Gelenkes dürfen sich keine Widerlager bilden können
- Sind die obersten Stufen zum Betreten vorgesehen, müssen diese so beschaffen sein, dass sicheres Stehen gewährleistet ist

## 7. Sicherheitsgerechte Benutzung von Leitern

- Rechtsgrundlage: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- BetrSichV: Vor Benutzung einer Leiter als Arbeitsplatz oder Zugang

→ Gefährdungsbeurteilung durchführen

BetrSichV von 2002, Anhang 2, 5.1.4:

- Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht **gerechtfertigt** ist

Neuer Text in Neuauflage BetrSichV gültig seit 1.6.2015:

Anhang 1 Abschnitt 3: Leitern und Gerüste (hoch gelegene Arbeitsplätze)

### 3.1.4 Verwendung von Leitern

3.1.4 Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze und von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen

- a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht **verhältnismäßig** ist und
- b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Leiter ist also durchaus als als Arbeitsmittel geeignet, wenn folgende Randbedingungen vorliegen:

- → geringe Gefährdung
- → geringe Dauer der Benutzung
- → vorhandene bauliche Gegebenheiten

Bauliche Gegebenheiten können sein

- Enge Treppenhäuser
- Enge Räume
- Zugang zu Dach / Dachöffnung
- Unzulänglichkeiten für Befahranlagen

Arbeit geringen Umfangs

- Standplatz nicht höher als 7 m (Achtung: könnte in Neufassung TRBS 2121-2 bzw. DGUV Information 208-016 im Jahre 2017 auf 5 m reduziert werden)
- Dauer nicht mehr als 2 Std wenn Standplatz höher 2 m
- Gewicht des mitzuführenden Materials oder Werkzeug nicht mehr als 10 kg
- Keine Gegenstände mit Windangriffsfläche > 1 qm
- Keine Stoffe oder Geräte, von denen zusätzliche Gefahren ausgehen

- Arbeiten ausgeführt werden, die einen geringeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht
- Der Benutzer mit beiden Füßen auf einer Sprosse bzw. Stufe steht

Wenn Gefährdungsbeurteilung positiv:

- Nur Leitern benutzen bzw. zur Verfügung stellen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (EN 131;DIN 4568) und nach ihrer Bauart geeignet sind
- Sich über Gefährdungen informieren und die Beschäftigten angemessen unterweisen (siehe Muster f. Unterweisungsnachweis)
- Sicherstellen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden

<b>Thema: Leitern und Kleingerüste</b>	
<b>Firma</b>	
<b>Abteilung</b>	
<b>Vorgesetzter</b>	
<b>Mitarbeiter</b>	
<b>Mitarbeiter</b>	
<b>Mitarbeiter</b>	
<b>Mitarbeiter</b>	

- Absturz von Leiter droht:**
- bei losem und rutschigem Untergrund
  - bei einseitigem Anlegen
  - wenn Anstellwinkel zu flach oder zu steil - **richtiger Anstellwinkel zwischen 65°-75°**
  - durch defekte Leitern - **bei schadhafte Leitern Info an Vorgesetzten**
  - bei zu schmalem Leiterfuß
  - durch fehlende Haltemöglichkeiten beim Transport sperriger Lasten
  - beim Übersteigen von der Leiter aus - **Leiterüberstand mindestens  $\geq 1\text{m}$ . wenn andere Haltemöglichkeiten fehlen**
  - bei rutschigen Leitersprossen
  - bei abgetragenen (profillosen) Schuhsohlen
- Auswahl geeigneter Leitern (und Tritte):**
- bei länger andauernden Arbeiten möglichst Stehleitern mit großformatigen Aufstandsflächen benutzen
  - **Zum Aufstieg ungeeignet sind**
    - Stühle, insbesondere Rollenstühle
    - umgedrehte Eimer
    - Getränke-Kisten
- Kleingerüste:**
- vollständig aufbauen nach Gebrauchsanleitung des Herstellers - **Handlauf, Knieleiste und Bordbrett an allen Absturzkanten anbringen**
  - gegen Wegrollen durch Arretieren der Räder sichern
  - nur verfahren, wenn sich keine Personen darauf befinden
  - gegen Einsinken auf losem Untergrund sichern
  - auf Verkehrswegen gegen An-/Umfahren durch Fahrzeuge sichern

Datum:

.....

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Unterschrift des Unterwiesenen

## 7.1 Allgemeine Anforderungen für alle Typen

- Der Unternehmer hat Leitern und Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitzustellen (BetrSichV Anhang 1; 3.3.1)
- Ungeeignete Aufstiege dürfen nicht benutzt werden (z.B. Stühle)
- Leitern und Tritte dürfen nur zu Zwecken benutzt werden, für die diese nach ihrer Bauart bestimmt sind (z.B. Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen )
- Für Arbeiten, bei denen Leitern und Tritte schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind, die ihre Haltbarkeit beeinträchtigen können, sind Leitern und Tritte aus entsprechend widerstandsfähigen Werkstoffen oder mit schützenden Überzügen bereitzustellen (Schäden können z.B. durch Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Säure- und Laugeeinwirkungen entstehen)
- Leitern und Tritte müssen gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.

## 7.2 Aufstellen von Leitern und Tritten

- Leitern und Tritte müssen standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. (BetrSichV 2002:5.3.2; 2015: 3.3.2)
- Leiterfüsse dürfen nicht auf ungeeignete Unterlagen, wie Kisten, Hölzer oder lose Teppiche aufgestellt werden. (BetrSichV 2002: 5.3.2; 2015: 3.3.2)
- Bei unebenen Standflächen kann die Sicherheit durch entsprechende Leitern mit Niveaueausgleich oder entsprechendes Zubehör erreicht werden (z.B. einseitige Holmverlängerung zum Anklemmen). (BetrSichV 5.3.2)
- Bei Anlegeleitern ist auf den richtigen Anlegewinkel zu achten, dieser muss zwischen 65° und 75° liegen (bei Anlegeleitern mit Sprossen) bzw. 60° bis 70° bei Anlegeleitern mit Stufen
- Bei Stehleitern ist darauf zu achten, dass die Spreizsicherungen gespannt sind.
- Auf an oder auf Verkehrswegen aufgestellte Leitern ist auffällig hinzuweisen und sie sind gegen Umstoßen zu sichern.

## 7.3 Bestimmungsgemäße Verwendung von Anlegeleitern

- Anlegeleitern dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden (also nicht gegen Glasscheiben, Rundpfosten, Dachrinnen, unverschlossene Türen,...)

- Anlegeleitern müssen mindestens 1 Meter über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind.  
(BetrSichV 5.3.3, 2015: 3.3.)
- Wangen und Holme dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden.

#### **7.4 Bestimmungsgemäße Verwendung von Stehleitern**

- Die oberste Stufe oder Sprosse darf nur bestiegen werden, wenn sie dafür eingerichtet ist, wie es z.B. bei Stufenstehleitern mit Plattform und Haltevorrichtung der Fall ist, ansonsten dürfen die obersten 2 Sprossen/Stufen nicht betreten werden
- Von Stehleitern darf nicht auf Bühnen und andere hochgelegene Arbeitsplätze oder Einrichtungen überstiegen werden

#### **7.5 Bestimmungsgemäße Verwendung von fahrbaren Stehleitern und Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter**

- Die Einrichtungen zum zug- und druckfesten Verbinden der Leiterschenkel müssen vor Gebrauch der Leiter eingelegt werden
- Fahrbare Stehleitern sind gegen unbeabsichtigtes Verschieben zu sichern, sofern dies nicht durch die Bauart bedingt automatisch geschieht (BetrSichV 2002:5.3.3; 2015:3.3.3)
- Die obersten vier Sprossen bei einer Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter (umgekehrte Y-Stellung) dürfen nicht betreten werden

#### **7.6 Bestimmungsgemäße Verwendung von Hängeleitern**

- Hängeleitern müssen gegen Pendeln und unbeabsichtigtes Aushängen gesichert werden (BetrSichV 2002: 5.3.2; 2015: 3.3.2)

## 8. Umgang mit schadhafte Leitern

Versicherte dürfen schadhafte Leitern und Tritte nicht benutzen. (DGUV Vorschrift 1 ehemals BGV A1 § 16):

Der Unternehmer hat schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung zu entziehen (DGUV Vorschrift 1 § 11). Er darf sie erst wieder nach sachgerechter Instandsetzung, wenn die ursprüngliche Festigkeit wieder hergestellt und sicheres Begehen gewährleistet ist, für die Benutzung bereitstellen.

Leitern und Tritte, die nicht mehr reparaturfähig sind, sollten möglichst sofort vernichtet werden.

Tipp: Schadhafte Leitern anketten

Tipp: Leitern längs durchsägen

## 9. Prüfung von Leitern

Die Betriebssicherheitsverordnung sagt (Ausgabe 2002, Anhang2, 5.3.1):

**Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.**

Hierzu kann der Unternehmer eigenes Personal ausbilden lassen oder einen Dienstleister beauftragen.

Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen. Dies kann bei andauerndem, unter Umständen mit hoher Beanspruchung verbundenem Einsatz der Leitern eine tägliche Prüfung bedeuten (Text aus alter UVV BGV D36).

In der Neuauflage der Betriebssicherheitsverordnung 2015:

- Text entfallen, weil es eine Dopplung war
- **Bedeutet aber nicht, dass Leitern nicht mehr geprüft werden müssten**

Prüfpflicht ergibt sich generell aus

- BetrSichV §14 (2)
- Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 6 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen.
- Die Fristen sind so festzulegen, dass sicherer Betrieb bis zur nächsten Prüfung wahrscheinlich ist.

## **Empfehlung: mindestens 1 x pro Jahr überprüfen.**

- **Achtung! Für isolierende Leitern gilt gemäß DIN EN 50528: mindestens einmal im Jahr prüfen!**

Unabhängig hiervon hat der Benutzer vor dem Gebrauch die Eignung und Beschaffenheit der Leitern zu achten (Mitwirkungspflicht nach § 16 DGUV Vorschrift 1 ehemals BGV A1, §16(2)):

*§16 (2) Stellt ein Versicherter fest, dass ... ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, ...hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. (Zitat aus DGUV Vorschrift 1)*

Der Unternehmer hat auch Verpflichtungen:

*§11 Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist. (Zitat aus DGUV Vorschrift 1)*

## **Organisation der Prüfung:**

### 1. Erfassen aller Leitern im Betrieb

Zunächst sind alle Leitern im Betrieb zu erfassen, mit der Abteilung oder Halle, wo sie sich befinden. Damit hat der Prüfer zumindest einen Anhaltspunkt, wo er bei der nächsten fälligen Prüfung nach der Leiter suchen kann. Erfahrungsgemäß „wandern“ die Leitern, bis hin zum völligen Verschwinden.

### 2. Prüfung der Leitern nach der Checkliste

Anhand der Checkliste können alle Leitern bequem geprüft werden. Nicht zutreffende Punkte können übergangen werden.

### 3. Liste aktuell halten

Wichtig ist, dass alle Neuzugänge von Leitern und Abgänge (Schwund, Verschrottung,..) erfasst werden. Hier sind die betroffenen Abteilungen im Unternehmen entsprechend zu informieren. Viele Betriebe integrieren diese Vorgänge in das QM-Handbuch, um die Abläufe sicher zu stellen.



## 10. Reparatur von Leitern

Bei einer Reparatur von Leitern ist zunächst zu überlegen, ob es nicht preiswerter und sicherer ist, gleich eine neue Leiter zu erwerben.

Die Reparatur rechnet sich nur bei hochwertigen, mehrteiligen Leitern.

Der wichtigste Punkt bei der Reparatur ist der, dass in jedem Falle die Leiter so repariert wird, dass die ursprüngliche Festigkeit wieder erreicht wird.

Vorteilhaft sind Leitern, bei denen die Beschlagteile verschraubt oder vernietet sind, dort ist eine Reparatur möglich.

Verwenden Sie nach Möglichkeit Original-Ersatzteile des Herstellers. Alle namhaften Hersteller haben einen Ersatzteil-Service und können ein Ersatzteil-Handbuch zur Verfügung stellen (meistens findet man die Ersatzteile auch im Internet auf den Webseiten der Hersteller).

- Immer möglich: Kürzen von Leitern
- Anlegeleitern
- Stehleitern (Bockleitern)

### Adressen Hersteller für Ersatzteile (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität)

BAVARIA → siehe unter Mauderer

#### ERNST

Auenweg 46

94437 Mamming-Rosenau

Tel.: 09955 9309-0

Fax.: 09955 9309-50

[www.leitern-ernst.de](http://www.leitern-ernst.de)

#### EUROLINE

Friedrich Schlichte

Neubrunnenweg 5

31812 Bad Pyrmont

Tel. 0 52 81/9 32 04-0

Fax 0 52 81/9 32 04-22

[www.euroline-leitern.de](http://www.euroline-leitern.de)

#### Günzburger Steigtechnik

Rudolf-Diesel-Str. 23

89312 Günzburg

Tel.: 08221 361601

Fax: 361680

[www.steigtechnik.de](http://www.steigtechnik.de)

#### HACA

Dieselstr. 12

65520 Bad Camberg

Tel.: 06434 250

Fax: 25500

[www.haca.com](http://www.haca.com)

Hailo

Postfach 1262

36702 Haiger

Tel.: 02773-820

Fax: 0277382333

[www.hailo.de](http://www.hailo.de)

Himmelsbach Leitern & Gerüstefabrik GmbH

Freiburger Str. 28

79341 Kenzingen

Tel: 07644 91120

Fax: 07644 6000

[www.himmelsbach.de](http://www.himmelsbach.de)

HYMER

Postfach 1265

D-88228 Wangen/Allgäu

Telefon: 0 75 22/7 00 -0

Telefax: 0 75 22/7 00 -179

[www.hymer-alu.de](http://www.hymer-alu.de)

ILLER Leiter

Hauptstr. 9-11

87740 Buxheim

Telefon: (+49) 08331-9232-0

Telefax: (+49) 08331-9232-32

[www.iller-leiter.de](http://www.iller-leiter.de)

KRAUSE

Industriegebiet Altenburg

36304 Alsfeld

Telefon: +49 (0) 6631 / 795 - 0

Telefax: +49 (0) 6631 / 795 - 139

[www.krause-systems.com](http://www.krause-systems.com)

Krämer GmbH

Otto-Schott-Str. 1

75555 Metzingen

Tel.: 07123 92910

Fax: 07123929155

[www.kraemer-gmbh.com](http://www.kraemer-gmbh.com)

LAYHER

Ochsenbacher Straße 56

D-74363 Güglingen-Eibensbach

Telefon (0 71 35) 70-0

Telefax (0 71 35) 70-2 65

[www.layher.com](http://www.layher.com)

Mauderer → Markenname: BAVARIA Leitern

Goßholzerstr. 44

88161 Lindenberg/Allgäu

Tel.: 0 83 81 / 92 04 -0

Fax: 0 83 81 / 92 04 -40

[www.mauderer.de](http://www.mauderer.de)

Poeschco Leitern  
Kölner Str. 19-21  
53937 Schleiden-Gemünd  
Tel.: 02444 9580-0  
Fax: 02444 9580-50  
[www.poeschco.de](http://www.poeschco.de)

Protec.class  
UNIELEKTRO  
Ludwig-Erhard-Str. 21-39  
65760 Eschborn  
Tel.: 06196 477-0  
Fax: 06196 477-266  
[www.unielektro.de](http://www.unielektro.de)

Riedel Holzwarenfabrikation GmbH  
Alter Markt 16  
07629 Hermsdorf  
Tel.: 036601 83472  
Fax.: 036601 41003  
[riedel-leitern@web.de](mailto:riedel-leitern@web.de)

WAKÜ Geräte GmbH  
Carl-Benz-Str. 21  
71634 Ludwigsburg  
Tel.: 07141 3857000  
Fax: 38570010  
[www.wakue.de](http://www.wakue.de)

C.O. Weise GmbH & Co. KG  
Deusener Str. 59  
44369 Dortmund  
Tel.: 0231 315030  
Fax: 0231 3150315  
[www.coweise.de](http://www.coweise.de)

WERKFREUND  
Dreistern 15  
02633 Göda  
Tel.: 03591 464616  
Fax: 03591 464617  
[www.werkfreund.eu](http://www.werkfreund.eu)

WUERTH Leitern → Wuerth

ZARGES  
Zargesstr. 7  
82362 Weilheim  
ST-Ersatzteilservice  
Tel: 0881 598105  
Fax: 0881 598 715  
[www.zarges.de](http://www.zarges.de)

VDL Verband Deutscher Leitern- und Fahrgerüsterhersteller

Frankfurter Ring 243

80807 München

Tel.: 089 32 19 52 16

Fax: 089 32 19 52 19

[www.vdl-leitern.info](http://www.vdl-leitern.info)

[www.leiternverband.de](http://www.leiternverband.de)

<b>Kontrollblatt für Leiter Nr.</b>						
Standort / Abteilung:						
Art der Leiter:	<input type="radio"/> Anlegel.	<input type="radio"/> Stehl.	<input type="radio"/> Mzwck	<input type="radio"/> Tritt		
Größe (Anzahl Sprossen/Stufen):					V = keine Beanstandung	
Werkstoff:	<input type="radio"/> GfK	<input type="radio"/> Alu	<input type="radio"/> Holz	<input type="radio"/> Stahl	X = Mängel festgestellt	
Kaufdatum/Herstelldatum:					- = nicht zutreffend	
Hersteller/Händler:			Typ-Nr.:			
<b>Prüfkriterien:</b>	<b>Prüfung 1</b>	<b>Prüfung 2</b>	<b>Prüfung 3</b>	<b>Prüfung 4</b>	<b>Prüfung 5</b>	<b>Prüfung 6</b>
Datum der Prüfung:						
<b>1. Holme</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Abnutzung						
Schutzbehandlung bei Holzl.durchscheinend						
<b>2. Sprossen/Stufen/Plattform</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Verbindung zum Holm						
Abnutzung (z.B. Plattformauflage)						
<b>3. Spreizsicherungen</b>						
Vollständigkeit/Befestigung						
Funktionsfähigkeit						
Beschädigung						
<b>4. Beschlagteile</b>						
Beschädigungen/Korrosion						
Vollständigkeit/Befestigung						
Funktionsfähigkeit						
Schmierung (mech.Teile)						
<b>5. Leiterfüße/Rollen</b>						
Vollständigkeit/Befestigung						
Abnutzung/Beschädigung						
Funktionsfähigkeit						
<b>6. Kennzeichnung</b>						
Betriebsanleitung (z.B.Piktogramm)						
<b>7. Kontrollergebnis</b>						
Leiter i.O. u. verwendungsfähig						
Reparatur notwendig						
Leiter ist sofort zu verschrotten						
Bemerkungen:						
Prüfer:						
Nächste Prüfung (auf Leiter kenn- zeichnen,z.B. mit Plakette)						
Reparatur/Verschrottung durchgeführt						
Datum/Name:						
Unterschrift:						

Nr. ....

# MUSTER-BETRIEBSANWEISUNG

Stand: .....

abgezeichnet am: .....

gem. Betriebssicherheitsverordnung § 9 und  
BGV A1 Grundsätze der Prävention § 4

Betrieb/Gebäude:

Geltungsbereich:

## ANWENDUNGSBEREICH

### Benutzen von Anlegeleitern

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Absturz von der Leiter
- Umstürzen der Leiter
- Herabfallen von Gegenständen

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Keine schadhafte Leitern benutzen.
- in Verkehrswegen gesichert aufstellen.
- nach der Benutzungsanleitung (Piktogramme) des Herstellers arbeiten
- Standplatz auf der Leiter max. 7 m über der Aufstellfläche
- max. 2 Stunden auf der Leiter arbeiten
- max. 10 kg Werkzeug und Material mitführen
- keine Stoffe oder Geräte mit zusätzlichen Gefahren mitführen
- keine Kräfte aufbringen, die zum Kippen der Leiter führen
- mit beiden Füßen auf der Sprosse stehen
- nur mit sauberen Arbeitsschuhen besteigen



## VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Schadhafte Leitern der Benutzung entziehen
- Vorgesetzten informieren

## ERSTE HILFE



- Ruhe bewahren.
- Ersthelfer informieren.
- Notruf: Tel. .... anrufen
- Unfall dem Vorgesetzten melden.

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

sachgerechte Reparatur oder Entsorgung erfolgt durch den vom Unternehmer dazu Beauftragten

Leiterbeauftragter: \_\_\_\_\_

# Steigleitern



## Allgemeine Vorschriften:

- UVV BGV D 36 Unfallverhütungsvorschrift – seit 2014 endgültig zurückgezogen, aber seit 2013 gibt es die BGI/GUV-I 5189 (heutige Bezeichnung: DGUV Information 208-032) Steigleitern
- ASR 1.8 Verkehrswege ( ehemals ASR 20 Arbeitsstättenrichtlinie )
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung – trifft nicht zu, da kein Arbeitsmittel, sondern Verkehrsweg

## Normen:

- DIN EN 14396 „Ortsfeste Steigleitern für Schächte“
- DIN 14094 „Notleiteranlagen“
- DIN ISO 14122-4 „Steigleitern an Maschinen und industriellen Anlagen“
- DIN 18160-5 „Abgasanlagen“ ◊ Schornsteinfeger (mittlerweile zurückgezogen)
- DIN 18799 „Steigleitern an baulichen Anlagen“
- DIN 24532 „Senkrechte, ortsfeste Leitern aus Stahl“ (mittlerweile zurückgezogen)
- DIN 28017-3 „Steigleitern an Kolonnen und sonstigen Apparaten“ ◊ Raffinerien
- DIN EN 50308 „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“

- TGL 10694 „Treppen, Leitertreppen, Steigleitern, Steigeisen, Schrägrampen“ letzte Ausgabe 1984 Geltungsbereich im Gebiet der ehemaligen DDR
- TGL 27950 Ortsfeste Leitern im Bereich der ehemaligen DDR

### Vorschriften für Steigleitern aus der UVV BGV D 36:

- Nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich (z.B. Schornsteine, Masten) oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist
- Geringe Unfallgefahr liegt vor, wenn die Steigleitern nur gelegentlich, z.B. zu Kontrollzwecken, von Personen benutzt werden, die im Besteigen von Steigleitern geübt und mit den damit verbundenen Gefahren vertraut sind
- Steigleitern müssen fest angebracht sein – an Gebäuden müssen bauaufsichtlich zugelassene Dübel verwendet werden
- Steigleitern müssen an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben. Die Leiter muss die Austrittsstelle mit einem oder beiden Holmen um mindestens 1 m (jetzt 1,10 m) überragen, oder es müssen sonstige geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein. Die oberste Sprosse muss unterhalb der Ausstiegsebene liegen – bei Gebäuden im Regelfall nicht tiefer als 100 mm. (Achtung Ausnahme bei Altbestand im Gebiet der ehemaligen DDR: darf auch max. 100 mm über der Ausstiegskante sein)
- Steigleitern mit möglichen Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen, soweit es betrieblich möglich ist, mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen ausgerüstet sein, ist die Leiter Zugang zu einer Maschine oder Anlage, ist bereits ab 3 m Absturzhöhe eine Absturzsicherung erforderlich!
- Schutz kann sein:
  - Steigschutz nach EN 353 (nicht zulässig bei Notleitern)
  - Durchgehender Rückenschutz, beginnend höchstens 3 m über der Standfläche oder 2,20 m über Bühnen oder Podesten (nicht zulässig in Schächten)
  - Bauteile oder Streben, die einen waagerechten Abstand von höchstens 700 mm von der Vorderkante der Sprossen haben und den vorgenannten Rückenschutz ersetzen können
- Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglichen (z.B. Schiene oder Seil) → Nachrüstpflicht siehe BGI 691 Ausgabe 1996
- In Abständen von höchstens 10 m müssen Ruheebenen vorhanden sein (Ausnahme Telekommunikationseinrichtungen (Sendemaste): 25 m; Altbestand im Gebiet der ehemaligen DDR: darf auch max. 11 m sein)
- Sprossenabstand 225- 300 mm (Altbestand im Gebiet der ehemaligen DDR: darf auch max. 350 mm sein)
- Wandabstand an der geringsten Stelle min. 150 mm

- Sprossenauftritt min. 20 mm oder Rundspresse Durchmesser min. 20 mm (ex DDR TGL auch 15 mm zulässig) ; auch andere Sprossenformen sich zulässig (Bestandsschutz)

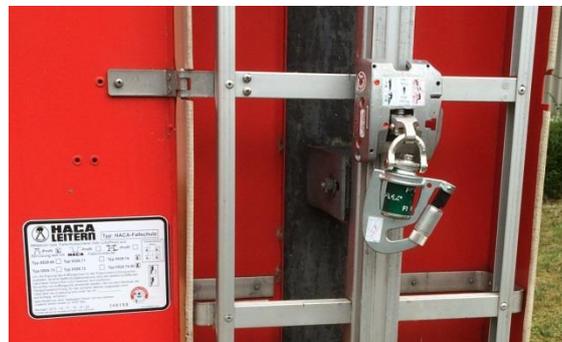


#### Bestandsschutz:

Gilt nur so lange, bis das Gebäude, an dem die Leiter befestigt ist, so umgebaut wird, dass eine Baugenehmigung erforderlich ist, oder eine Nutzungsänderung stattfindet! Dann muss die Leiter durch eine Leiter nach den neuesten Vorschriften ersetzt werden!

Weiterhin gilt der Bestandsschutz nicht, wenn die Leiter auch schon zum Zeitpunkt der Erstellung nicht den damals gültigen Anforderungen entsprochen hat!

## 7.8 Bestimmungsgemäße Verwendung von Steigleitern



Wenn Steigschutz vorhanden, gilt:

- Es müssen Sicherungsgeschirre verwendet werden
- Es ist die DIN EN 353 zu beachten
- Hierzu gibt es eine europäische Richtlinie „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“ (89/656/EWG)
- Persönliche Schutzausrüstung muss ein „ce“-Zeichen tragen

## **7.9 Prüfung von Steigleitern**

- War eindeutig geregelt in BGV D 36 (§29):
- „Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.“
- Prüfpflicht ergibt sich heute aus der Arbeitsstättenverordnung bzw. ASR A 1.8
  - ASR A 1.8 Überprüfung Verkehrswege und deren Sicherheitseinrichtungen
    - Nach Art und Häufigkeit der Benutzung und vorhandener Gefahren in regelmäßigen Abständen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und falls erforderlich instand zu setzen
    - Art, Umfang und Fristen der Überprüfung richten sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

### **Prüfung von Steigleitern (DGUV Information 208-032 ex BGI 5189**

#### **Kap. 5):**

- Erstprüfung nach Installation vor Inbetriebnahme → Sachverständiger
- Wiederkehrende Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand → Befähigte Person
- Steigschutz / PSA → Befähigte Person mit spezieller Schulung

**Anhang 2: Checkliste Steigleitern für wiederkehrende Prüfung**

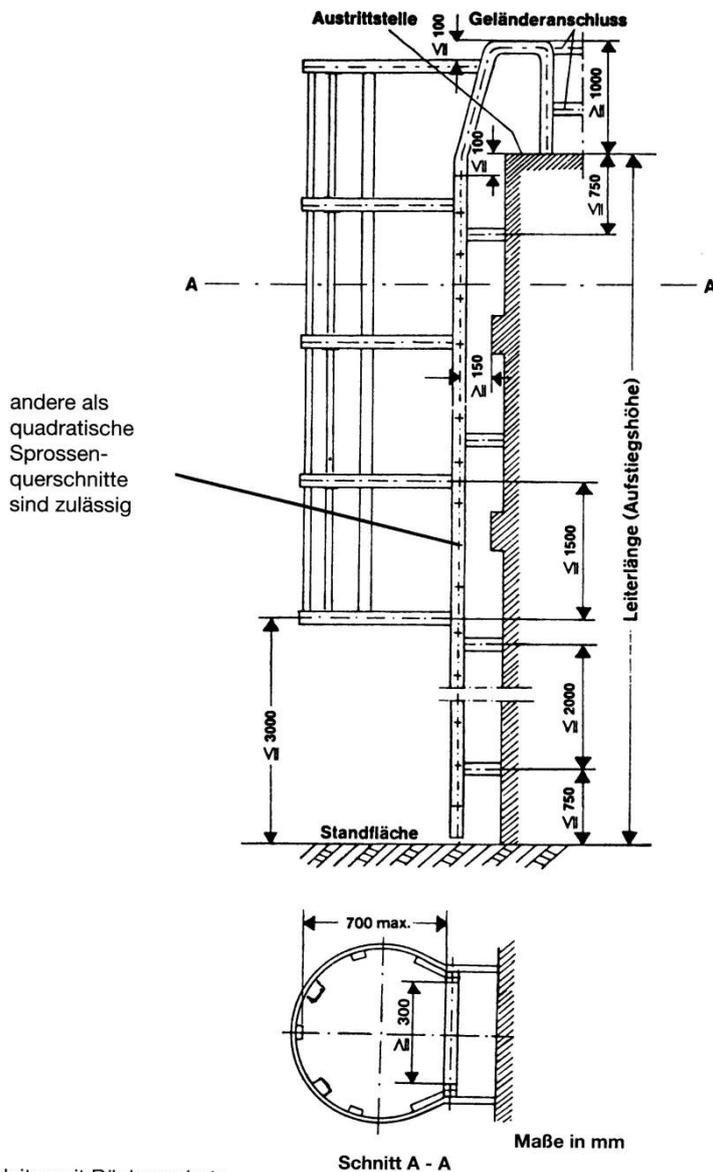
Steigleiterprüfblatt nach ASR A 1.8

Leiter Nr.	
Bereich	

Prüfkriterium	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
Datum:					
Holme					
- keine Verformung(en)					
- keine Beschädigung (en)					
- keine scharfen Kanten, Grate					
<b>Sprossen</b>					
- keine Verformung(en)					
- keine Beschädigung (en)					
- keine scharfen Kanten, Grate					
- Verbindung zum Holm fest?					
- Trittplächen rutschhemmend?					
<b>Absturzsicherung (Rückenkorb)</b>					
- keine Verformung(en)					
- keine Beschädigung (en)					
- keine scharfen Kanten, Grate					
<b>Ausstiegsholm</b>					
- keine Verformung(en)					
- keine Beschädigung (en)					
- keine scharfen Kanten, Grate					
<b>Ruhebühne / Umsteigeplattform</b>					
- keine Verformung(en)					
- keine Beschädigung (en)					
- keine scharfen Kanten, Grate					
<b>Befestigung am Untergrund</b>					
- keine Korrosion erkennbar?					
<b>Prüfergebnis</b>					
- Leiter i.O.					
- Reparatur notwendig - Leiter sperren					
Nächste Überprüfung (Monat/ Jahr):					
Unterschrift Prüfer:					

**Anhang 3: Checkliste für Erstprüfung Altbestand (Kriterien Anforderungen der BGV D36)**

Leiter Nr.		Fabrikat:	Sprossen: mm
Bereich		Werkstoff: O VA O VZ O GfK O Alu	Anzahl:
Datum:		Innenbreite: mm	Länge:



: Steigleiter mit Rückenschutz

Maße i.O.?	
Befestigung am Untergrund:	
Auszugskräfte Dübel nachgewiesen?	
Bauaufsichtlich zugelassene Dübel verwendet?	
<b>Prüfergebnis</b>	
- Leiter i.O.	
- Reparatur notwendig	
- Leiter sperren	
Nächste Überprüfung (Monat/ Jahr):	
Unterschrift Prüfer:	

Leiter Nr.	
Bereich	
Datum:	

	Sollwert	Istwert	i.O.	n.i.O.
Abstand Fußboden bis – unterste Sprosse	Max. 300 mm			
Sprossenabstand (TGL: max. 350)	250-300 mm			
Innenbreite zwischen den Sprossen (vor Bj. 1970 oder TGL: auch 300 mm zulässig)	Min. 350 mm			
Sprossentiefe (Rundrohr min 20 mm Durchmesser; TGL auch 15 mm)	Min. 20 mm			
Rutschhemmung gegeben? (Lackierte Rundsprossen zul.)	JA			
Anzahl Sprossen				
Länge der Leiter / des Leiterzuges (Bj. vor 1980: keine Beschränkung)	Max. 10 m			
Befestigung unten, Abstand vom Fußboden (wenn Holme im Fußboden verankert: 2000 mm)	Max. 750 mm			
Befestigungsabstand (bei größerem Abstand statisch berechnen)	< 2 m			
Wandabstand an engster Stelle (Vorderkante Sprosse zu Wand)	Min. 150 mm			
Befestigung oben , 1. Paar Wandhalter, Abstand zu Ausstiegsebene	Max. 750 mm			
Abstand oberste Sprosse bis Ausstiegsebene (bei TGL war auch 100 mm Überstand zul.)	Max. 100 mm			
Durchtrittgefahr bei Abstand Sprosse zu Ausstiegsebene	Max 75 mm			
Ausstiegsholm / Haltevorrichtung vorhanden ?	Min. 1 000 mm			
An Austrittsstelle selbstschließende Tür? (Altbestand auch Kette / Schranke zulässig)	Vorhanden			
Absturzhöhe > 5 m : Rückenkorb (Beginn 3 m oder 2,20 m über Bühnen)	JA			
Absturzhöhe > 10 m : Steigschutzschiene vorh.	Ja			
Leiterlänge > 10 m: Ruhebühne vorgeschrieben (TGL alle 11 m)	Alle 10 m			

Maße i.O.?	
Befestigung am Untergrund: fester Eindruck?	
Keine bzw. nur oberfl. Korrosion erkennbar?	

- Leiter i.O.	
- Reparatur notwendig	
- Leiter sperren	
Nächste Überprüfung (Monat/ Jahr):	
Unterschrift Prüfer:	

## Prüfpflicht und Prüfintervalle

Gegenstand	Prüfpflicht	Vorschrift	Intervall	Bemerkung
Leiter tragbar Tritt	Ja	BetrSichV DGUV Information 208-016	Betriebsverhältnisse Gefährdungsbeurteilung	Empf.: 1x jährlich
Leiter ortsfest Ohne Steigschutzeinrichtung	Ja	ASR A1.8	Betriebsverhältnisse Gefährdungsbeurteilung	Empf.: 1x jährlich
Leiter ortsfest mit Steigschutzeinrichtung (Schiene)	Ja	ASR A1.8 DGUV Regel 112--198	DGUV Regel 112-198; 8.2.2: Schiene nach Bedarf Gefährdungsbeurteilung, letzte Prüfung darf nicht länger als 1 Jahr vor der Benutzung gewesen sein	Empf.: 1x jährlich, vor allem in Schächten!
Fallschutzläufer, Gurte, Seile	Ja	DGUV Regel 112- 198	Mindestens 1x jährlich, zusätzlich nach jedem Ereignis	

## Fahrgerüste (Fahrbare Arbeitsbühnen) nach DIN EN 1004



Beispiele für Fahrgerüste (fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN EN 1004)

Bis 2 m Standhöhe gibt es zusätzlich noch sogenannte „Kleingerüste“:

Für diese gibt es keine Norm, da die EN 1004 erst ab 2,50 m Höhe gilt, es gab einmal die BGR 173, mittlerweile zurückgezogen. Es ist geplant, für diese Produkte eine eigene Norm auf europäischer Ebene zu entwickeln, hierfür wird im Laufe des Jahres 2017 ein Normungsantrag gestellt werden. Da die max. Plattformhöhe unter 2 m liegt, ist nur ein Geländer, jedoch kein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich.



Bild: Kleingerüst

Bis 1 m Standhöhe gibt es sog. „Leitergerüste“, z.Zt. keine Norm aber in Arbeit: EN 131-8. Diese bestehen aus zwei Leitern mit üblicherweise je 6 Sprossen und einer

einhängbaren Plattform. Da die Standhöhe auf 1 m begrenzt ist, ist hier keinerlei Absturzsicherung notwendig, also auch kein Geländer.



Bild: Leitergerüst

Alle Gerüste sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung, also gelten die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und damit auch die die BetrSichV erläuternden Vorschriften:

### **TRBS 2121 Teil 1 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten**

**und**

### **DGUV-Information 201-011 ( vormals BGI 663 Handlungsanleitung Gerüste / ersetzt die frühere BGR172 (ex ZH 1/534.7):**

Fahrbare Arbeitsbühnen gibt es nur für zwei Belastungsklassen:

Gerüstgruppe (Lastklasse) 2: Belagbreite min. 0,60 m ; Nutzgewicht 150 kg/m<sup>2</sup>

Gerüstgruppe (Lastklasse) 3: Belagbreite min. 0,60 m ; Nutzgewicht 200 kg/m<sup>2</sup>

Üblich im professionellen Gebrauch: Gerüstgruppe 3

## □ Auf-, Um- und Abbau

- BetrSichV: Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer **befähigten** Person (2015: **fachkundigen** Person) und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf- ab- oder umgebaut werden (BetrSichV)
- Unterweisung nach §12 BetrSichV erforderlich
- Verständnis der Aufbau- und Verwendungsanleitung (diese muss beim Aufbau



vor Ort vorhanden sein!)

- Sicherer Auf-, Um- und Abbau
- Vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen
- Zulässige Belastungen
- Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des Gerüsts und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnte
- Alle anderen mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren

□ Zulässige Arbeiten:

- maschinelle Putz- und Stuckarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten mit geringer Materiallagerung
- Malerarbeiten
- Dachdeckungsarbeiten
- Fassadenbekleidungsarbeiten
- Beschichtungsarbeiten
- Verfügarbeiten
- Ausbesserungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten mit geringer Materiallagerung
- Montagearbeiten
- Wenn bei Materiallagerung eine Durchgangsbreite von mindestens 0,20 m erhalten bleibt

□ Ballast

- Als Ballast sind feste Baustoffe, z.B. Stahl oder Beton, jedoch keine flüssigen oder körnigen zu verwenden
- Ballast ist so anzubringen, dass er seine Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann
- Anzahl und Position: siehe Aufbau- und Verwendungsanleitung



#### Seitenschutz

- Belagflächen müsse mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett ausgerüstet sein
- Bis 2 m Belaghöhe kann auf den Seitenschutz verzichtet werden, nur Geländer erforderlich
- Auf Bordbretter darf verzichtet werden, wenn das Gerüstfeld ausschließlich als Aufstieg verwendet wird



#### Zugänge

- Arbeitsplätze auf Fahrgerüsten müssen über sichere Zugänge oder Aufstiege erreichbar sein.
- Leitern dürfen nur als Innenaufstiege verwendet werden.

#### Regelausführung

- zulässige Standhöhe im Freien max. 8 m (wegen eventueller Windlast!)
- in geschlossenen Räumen max. 12 m

#### Durchführung der Arbeiten

- Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen.
- Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht eingebaut werden.
- Beim Auf-, Um- und Abbau müssen zur Montage im Abstand von höchstens 2 Meter Belagflächen mit mindestens 0,60 m Breite eingebaut und allseitig mindestens mit Geländerholm umwehrt sein.
- Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden.

- Gerüstbauteile sind sachgemäß zu lagern.

#### Prüfung durch den Gerüstersteller

- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst geprüft wird, und zwar:
  - Vor Übergabe an den Benutzer
  - Nach konstruktiven Änderungen

#### Prüfkriterien:

- Einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile
- Übereinstimmung mit der Regelausführung oder
- Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung

#### Verwendung

- Jeder Unternehmer, der Gerüste benutzt, ist für das bestimmungsgemäße Verwenden und die Einhaltung der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.
- Arbeitsplätze dürfen nur über die vorgesehenen Zugänge betreten und verlassen werden.
- Fahrgerüste müssen gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen gesichert werden.
- Bei fahrbaren Arbeitsbühnen müssen alle Fahrrollen festgestellt oder entlastet werden, außer wenn diese verfahren werden.
- Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen, ist unzulässig.
- Konstruktive Veränderungen dürfen nur durch den Gerüstersteller vorgenommen werden.
- Pendelnde Lasten dürfen nicht abgesetzt werden.
- Das Hereinziehen von Lasten ist unzulässig.
- Auf fahrbaren Arbeitsbühnen dürfen sich Versicherte während des Verfahrens nicht aufhalten.
- Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen mit geringeren Standhöhen als 2,5 m verwendet werden, wenn die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers hierzu Angaben enthält.

Prüfung durch den Gerüstbenutzer

- Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.
- Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst in den mit Mängeln behafteten Bereichen bis zu deren Beseitigung nicht benutzt werden.

Nach Aufbau eines Fahrgerüsts (fahrbare Arbeitsbühne) ist der ordnungsgemäße Aufbau in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, Beispiel von der BG BAU, Formblatt F707.

**Grundlage Betriebssicherheitsverordnung:**

- **§ 14 Prüfung der Arbeitsmittel**
- **(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.**
- Die Prüfung umfasst Folgendes:
  - Die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage und der sicheren Funktion
  - Die rechtzeitige Feststellung von Schäden
  - Die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind
- Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden
- (7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird
- Mindestens:
  - Art der Prüfung
  - Prüfumfang
  - Ergebnis der Prüfung
- Werden Arbeitsmittel an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten



# Prüfprotokoll für fahrbare Arbeitsbühnen/fahrbare Gerüste



**Prüfprotokoll für fahrbare Arbeitsbühnen/fahrbare Gerüste**

Gerüstersteller/in (ggf. Stempel) Baustelle: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Zur Prüfung befähigte Person: (Name): \_\_\_\_\_

Fahrbare Arbeitsbühne (nach DIN EN 1004)  
 Fahrbares Gerüst (nach DIN 4420-3)

Gerüstgruppe  
 2 (1,5 kN/m<sup>2</sup>)     3 (2,0 kN/m<sup>2</sup>)     4 (3,0 kN/m<sup>2</sup>)     \_\_\_\_\_ (kN/m<sup>2</sup>)

Höchstzulässige Standhöhe gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung  
 außerhalb von Gebäuden                      innerhalb von Gebäuden  
 \_\_\_\_\_ m                                       \_\_\_\_\_ m

Verwendungsbeschränkungen: \_\_\_\_\_

**Warnhinweise:**


Gerüst arbeitstüchtig und nach jedem Ortswechsel auf Betriebssicherheit prüfen!  
 Gerüst durch „zur Prüfung befähigte Person“ des/der Gerüsterstellers/in geprüft

\_\_\_\_\_ Datum                                      \_\_\_\_\_ Name / Unterschrift

<b>CHECKLISTE – Prüfung mit Aufbau- und Verwendungsanleitung</b>				
Prüfungsbereich		in Ordnung		nicht nötig
		ja	nein	
<b>Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV)</b>	war für die Gerüstprüfung vor Ort vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gerüstbauteile</b>	augenscheinlich unbeschädigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Fahrwerk</b>	Feststellbremse an allen 4 Fahrrollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Rahmenfahrbalken entsprechend Standhöhe (= oberste Belagfläche) nach AuV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Seitenschutzteile zur Aussteifung (entsprechend Standhöhe nach AuV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ballastierung (entsprechend Standhöhe nach AuV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ausleger zur Verbreiterung der Standfläche (entsprechend Standhöhe nach AuV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Belagteile ohne Durchstieg eingebaut (entsprechend Standhöhe nach AuV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Diagonalen eingebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Zwischenlage</b>	Belagteil mit Durchstieg eingebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Belagfläche vollständig mit Belagteilen ausgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Seitenschutz (mind. Geländer- und Zwischenholm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Diagonalen eingebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Aufstieg innerhalb des Gerüsts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Typ A Treppe <input type="checkbox"/> Typ B Stufenleiter <input type="checkbox"/> Typ C Schrägleiter <input type="checkbox"/> Typ D vertikale Leiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>oberste Belagfläche (Standhöhe)</b>	Belagteil mit Durchstieg eingebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Belagfläche vollständig mit Belagteilen ausgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Seitenschutz dreiteilig, Geländerholm 1 m über Gerüstbelag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sonderaufbauten</b>	Übereinstimmung mit AuV/Typenstatik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen/ Hinweise:</b>				
Kennzeichnung am Gerüst nur anbringen, wenn keine Mängel vorhanden sind.				

## Freigabe zur Nutzung für Fahrbare Arbeitsbühne (Fahrgerüst)

Gerüst Fabrikat / Modell: \_\_\_\_\_  
Höchste zulässige Standhöhe: \_\_\_\_\_  
Maximale Belastbarkeit: \_\_\_\_\_ kg/m<sup>2</sup>  
Erstellungsort: \_\_\_\_\_  
Aufbau des Gerüsts am: \_\_\_\_\_  
Aufbau des Gerüsts durch: \_\_\_\_\_

## Prüfprotokoll

		Ja	Nein
Gerüstbauteile:	augenscheinlich unbeschädigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lenkrollen	Mit Feststellbremsen versehen? / gesichert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Standleitern	diagonal ausgesteift?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Oder Horizontalaussteifung in der Basiskonstruktion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Ständerstöße gesichert (Federstecker vorhanden)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Böden	Böden/Durchstiege in ausreichender Anzahl/Abstand alle 2m	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Seitenschutz	Auf allen Arbeitsebenen 3-teiliger Seitenschutz vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ballast	gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alternativ:	Verbreiterung Geeignet für Höhe?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufbau	Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bemerkungen:

Fahrgerüst geprüft und freigegeben:

Datum / Unterschrift

Prüfprotokoll für die wiederkehrende Prüfung der fahrbaren Arbeitsbühnen:

<b>Prüfblatt für Fahrgerüst Nr.</b>			
Standort / Abteilung:			
Art des Gerüsts:			
Größe :			
Werkstoff:			
Kaufdatum:			
Hersteller/Händler:		Typ-Nr.:	

V = keine Beanstandung
X = Mängel festgestellt
- = nicht zutreffend

Prüfkriterien:	Prüfung 1	Prüfung 2	Prüfung 3	Prüfung 4	Prüfung 5	Prüfung 6
Datum der Prüfung:						
<b>1. Aufsteckrahmen</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
<b>2. Streben (Diagonal/Horizontal)</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Funktion Schnellverschlüsse						
Schmierung (mech. Teile)						
<b>3. Geländer</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Funktion Schnellverschlüsse						
Schmierung (mech. Teile)						
<b>4. Plattform</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Funktion Schnellverschlüsse						
Schmierung (mech. Teile)						
<b>5. Bordbretter</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
<b>6. Fahrbalken / Ausleger</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Schmierung (mech. Teile)						
<b>7. Lenkrollen</b>						
Verformungen / Beschädigungen						
Scharfe Kanten, Splitter, Grat						
Schmierung (mech. Teile)						
<b>8. Kennzeichnung</b>						
Kennzeichnung Gerüstbauteile						
Aufbau- und Verwendungsanleitung						
<b>9. Prüfergebnis</b>						
Gerüst i.O. u. verwendungsfähig						
Reparatur notwendig						
Gerüst ist sofort zu verschrotten						
Bemerkungen:						
Prüfer:						
Nächste Prüfung (auf Gerüst kennzeichnen, z.B. mit Plakette)						
Reparatur/Verschrottung durchgeführt						
Datum/Name:						
Unterschrift:						

Dipl.-Ing. Uwe Holicka

Schulstr. 19

65554 Limburg

Von der IHK Limburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Steiggeräte

Seite 62 von 64

SCRIPT1/V25F

Stand: Mai 2017

**Raum für NOTIZEN**

## **Weitere Angebote:**

### **Intensivschulung „Ortsfeste Leitern“**

- genauere Kenntnisse der einzelnen Normen und Vorschriften
- Schachtleitern
- Steigleitern
- Mastleitern
- Leitern als Zugänge zu Maschinen und Anlagen
- Leitern mit Steigschutz
- Und vieles mehr...

### **Schulung bei Ihnen im Unternehmen**

- noch mehr Personen, die im sicheren Umgang mit Leitern geschult werden sollten?
- Warum nicht eine Schulung bei Ihnen im Hause, bei der speziell auf Ihre Eigenheiten eingegangen werden kann?
- Fordern Sie ein kostenloses und unverbindliches Angebot an!
- Rechnet sich ab ca. 5 Teilnehmern

### **Noch unsicher beim Prüfen?**

Warum nicht die erste Prüfung mit dem Fachmann zusammen durchführen?

Erschaffen Sie mit Leichtigkeit das "Fundament" für die wiederkehrenden Prüfungen!

Fordern Sie auch hierfür ein kostenloses und unverbindliches Angebot an!

Hierzu bitte die ungefähre Anzahl der zu prüfenden Leitern angeben!

Weitere Möglichkeit: Sie übertragen die gesamte Prüfung incl. Reparatur und rechtssicherer Dokumentation.

### **Gutachten bei Unfällen**

Sollte in Ihrem Unternehmen ein Unfall mit einer Leiter sein, kann ich ein neutrales Gutachten erstellen, was von der der BG / UK anerkannt wird.

Benutzen Sie zur Rückmeldung das Formular auf der folgenden Seite oder senden Sie formlos eine E-Mail oder rufen Sie mich an!

Antwort per FAX an 0 64 33 / 94 75 14 oder Seite mit Handy  
abfotografieren und senden an 0170 55 71 285

Erbitte unverbindliches Angebot für eine Schulung in unserem Hause für  
\_\_\_\_ Personen

Erbitte unverbindliches Angebot für eine Erstüberprüfung („Training on the  
Job“)in unserem Hause

Erbitte unverbindliches Angebot für die Überprüfung unserer

Leitern  Schachtleitern  Ortsfeste Leitern mit/ohne Steigschutz

Fallschutzläufer / Gurte  Fahrgerüste

Anzahl zu prüfender Leitern ca. \_\_\_\_\_

Ich habe noch Fragen, bitte rufen Sie mich einmal an

**Name:** \_\_\_\_\_

**Firma:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

**Tel.:** \_\_\_\_\_ **Fax:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Stempel/ Unterschrift:** \_\_\_\_\_